

AG Grundrechte

Fall 1: Liquorentnahme

A ist Angeklagter in einem Strafprozess. Weil es bei einem Streit mit seinem Nachbarn zu gegenseitigen Beschimpfungen gekommen war, wird ihm Beleidigung vorgeworfen. A beteuert, er sei einfach „ausgerastet“ und wisse nicht mehr, was genau passiert war. Eine ambulante Untersuchung durch den Gerichtsarzt ergibt den Verdacht einer Erkrankung des zentralen Nervensystems, die mit einer schubweisen Bewusstseinstörung einhergeht. Bestätigte sich dieser Verdacht, so wäre A mangels Schuldfähigkeit freizusprechen. Um Gewissheit zu erlangen, ist aber eine weitere Untersuchung notwendig, nämlich die Entnahme von Gehirn- und Rückenmarksflüssigkeit (Liquorentnahme). Hierzu ist ein Einstich in den Wirbelkanal mittels einer langen Hohnadel entweder im Bereich der oberen Lendenwirbel oder im Nacken erforderlich. Dieser Einstich ist normalerweise ungefährlich, jedoch kann er in Ausnahmefällen Schmerzen und Übelkeit verursachen; sehr selten sind auch ernstere Komplikationen möglich.

A ist nicht bereit, diese Untersuchung freiwillig durchführen zu lassen. Daraufhin ordnet das Gericht sie gem. § 81a StPO durch einen Beschluss an.

1. Verstößt dieser Beschluss gegen Grundrechte des A?
2. Unter welchen Voraussetzungen kann A vor dem Bundesverfassungsgericht gegen diesen Beschluss vorgehen?

§ 81a StPO lautet:

„(1) Eine körperliche Untersuchung des Beschuldigten darf zur Feststellung von Tatsachen angeordnet werden, die für das Verfahren von Bedeutung sind. Zu diesem Zweck sind Entnahmen von Blutproben und andere körperliche Eingriffe, die von einem Arzt nach den Regeln der ärztlichen Kunst zu Untersuchungszwecken vorgenommen werden, ohne Einwilligung des Beschuldigten zulässig, wenn kein Nachteil für seine Gesundheit zu befürchten ist.

(2) Die Anordnung steht dem Richter ... zu.

(3) ...“

Nach Abschluss der Besprechung des Falles wird ein Lösungsvorschlag im Internet bereitgestellt unter der Adresse <http://www.tobias-herbst.de> (Menüpunkt „Materialien“).